



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

Geltende Statuten	Neue Statuten	Bemerkungen
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Art. 1 Grundsatz</b>	<b>Art. 1 Grundsatz</b>	
Unter der Firma „Industrielle Betriebe Murten“ besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Murten, mit Sitz in Murten.	<sup>1</sup> Unter der Firma „Industrielle Betriebe Murten“ besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Murten, mit Sitz in Murten (nachfolgend IB-Murten genannt).  <sup>2</sup> Die IB-Murten ist im Handelsregister eingetragen.	Wichtig ist aufgrund des gewerblichen Zwecks und des Auftretts der IB-Murten nach aussen, dass die Unternehmung mit den verantwortlichen Personen im Handelsregister eingetragen wird.
<b>Art. 2 Zweck</b>	<b>Art. 2 Zweck</b>	
<sup>1</sup> Das Hauptleistungsangebot der Industriellen Betriebe umfasst das Elektrizitätswerk, das Wasserwerk sowie das Fernwärmewerk. Für jeden Betriebszweig wird eine separate Rechnung geführt.  <sup>2</sup> Den Industriellen Betrieben können durch die kantonale Gesetzgebung oder Gemeindereglemente weitere der Öffentlichkeit dienende Dienstleistungen übertragen werden.  <sup>3</sup> Die industriellen Betriebe dürfen im Rahmen ihres Zweckes private oder öffentliche Unternehmen erwerben, betreiben, veräussern, sowie sich an diesen beteiligen. Entsprechende Verträge unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates der Stadt Murten.	<sup>1</sup> Zweck der IB-Murten ist die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Gemeinde Murten und weiterer Gemeinden mit Elektrizität, Wärme und Wasser.  <sup>2</sup> Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen führt die IB-Murten alle Tätigkeiten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu ihrer Aufgabe aus. Sie kann entsprechende Verträge abschliessen sowie Konzessionen und Bewilligungen beantragen. Im Übrigen übernimmt sie alle Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung <sup>1</sup> oder durch Gemeindereglement übertragen werden.	Der Zweck ist im Gegensatz zur heutigen Fassung allgemeiner gefasst. Die IB-Murten kann neu im Rahmen ihres Zwecks und wenn dadurch keine Beeinträchtigung des Versorgungsauftrags erfolgt, weitere Leistungen erbringen (z.B. Glasfasernetz), Unternehmensbeteiligungen eingehen, Unternehmen gründen oder erwerben, Unternehmensteile der IB-Murten ausgliedern, Liegenschaften erwerben und veräussern und ausserhalb der Gemeinde Murten Aufgaben übernehmen (z.B. Versorgung der Gemeinden Meyriez und Muntelier). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang Art. 9 der Statuten, wonach für Transaktionen über CHF 500'000.00 die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen ist, im Übrigen besteht eine Informations-

<sup>1</sup> Namentlich das Gesetz vom 11. September 2003 über die Elektrizitätsversorgung (EVG), das Reglement vom 25. November 2014 über die Elektrizitätsversorgung (EVR) sowie das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (StromVG)



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

	<p><sup>3</sup> Sofern der Versorgungsauftrag der Gemeinde Murten nicht beeinträchtigt wird, kann die IB-Murten zur Förderung ihres Zwecks</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen;</li><li>b) Liegenschaften erwerben und veräussern;</li><li>c) ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Murten tätig sein.</li></ul> <p><sup>4</sup> Sie kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten und solche Unternehmen gründen, erwerben oder sich daran beteiligen. Sie kann eigene Unternehmensanteile in andere rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie in Tochterunternehmen überführen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Gemeinderat nach Art. 9 Abs. 2 lit. d und e.</p>	<p>pflicht des Verwaltungsrats über wesentliche Geschäfte.</p>
--	--	--

<b>Art. 3 Dotationskapital</b>	<b>Art. 3 Vermögen</b>	
<p><sup>1</sup> Für das Elektrizitätswerk, das Wasserwerk sowie das Fernwärmewerk stellt die Stadt je ein Dotationskapital zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Das Dotationskapital des Elektrizitätswerkes beträgt CHF 22 Mio., dasjenige des Wasserwerkes CHF 2 Mio. und dasjenige des Fernwärmewerkes ebenfalls CHF 2 Mio. Sie sind der Stadt zum Zinsfuss von 4,5% zu verzinsen.</p>	<p><sup>1</sup> Die IB-Murten verfügt über das Eigentum an dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Vermögen.</p> <p><sup>2</sup> Den Gemeinden steht an Grundstücken auf ihrem Gemeindegebiet, welche die IB-Murten nicht mehr zu betrieblichen Zwecken verwendet und veräussern will, ein Vorkaufsrecht zu.</p>	<p>Es muss klar festgelegt werden, dass das Eigentum an den Versorgungsanlagen und den Leitungen bei den IB-Murten liegt. Es ist zwingend mit der Rechtspersönlichkeit der Anstalt verbunden. Für nicht mehr benötigte Grundstücke ist den Gemeinden ein Vorkaufsrecht einzuräumen.</p>



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

<b>Art. 3 Dotationskapital</b>	<b>Art. 4 Dotationskapital</b>	
	Die Gemeinde Murten stellt den IB-Murten ein zinsfreies Dotationskapital von CHF 10 Mio. zur Verfügung.	Es wird vorgeschlagen, an Stelle von drei nur noch ein einheitliches Dotationskapital vorzusehen. Die Höhe des Kapitals wird aufgrund der ausgearbeiteten finanziellen Gestaltungsvarianten auf CHF 10 Mio. festgelegt. Das Kapital wird nicht verzinst.
<b>Art. 4 Haftung der Stadt</b>	<b>Art. 5 Haftung der Stadt</b>	
Die Stadt haftet für Verbindlichkeiten der einzelnen Betriebszweige der Industriellen Betriebe im Rahmen des Dotationskapitals des jeweiligen betreffenden Betriebszweiges.	<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der IB-Murten haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinden ist ausdrücklich ausgeschlossen.  <sup>2</sup> Die IB-Murten ist verpflichtet, sich für ihre Risiken bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in genügender Höhe zu versichern.	Die bisherige Haftungsbestimmung ist unklar. Grundsätzlich haftet im Falle einer selbständigen Anstalt deren Vermögen. Ein Vorbehalt für eine subsidiäre Haftung besteht bei der Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger für nicht gedeckte Schäden aus widerrechtlichen Handlungen. Um das Risiko möglichst gering zu halten, müssen die IB-Murten zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung verpflichtet werden.
<b>Art. 5 Benutzung des öffentlichen Bodens</b>	<b>Art. 6 Leistungs- und Konzessionsvertrag</b>	
<sup>1</sup> Die Industriellen Betriebe haben das Recht, für ihre Versorgungsaufgaben den öffentlichen Boden der Stadt Murten unentgeltlich zu benutzen.  <sup>2</sup> Bei Grabarbeiten wird jeweils vorab mit der Stadt Murten eine Vereinbarung betreffend die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sowie eine finanzielle Beteiligung der Industriellen Betriebe an einer allfälligen Wertveränderung von Strassen und Anlagen getroffen.	<sup>1</sup> Zwischen der Gemeinde Murten und der IB-Murten ist ein Leistungs- und Konzessionsvertrag abzuschliessen, der insbesondere folgende Punkte beinhaltet:  a) der Leistungsauftrag; b) die Verpflichtung der IB-Murten zur Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität und Wasser im Rahmen von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Benützungsverhältnissen;	Die Einzelheiten zur Ausübung des Versorgungsauftrags und die Leistungsbeziehungen zwischen Gemeinde und Anstalt sind auf der Basis der Statuten in einem Leistungs- und Konzessionsvertrag zu regeln. Die Genehmigung des Vertrags ist an den Gemeinderat delegiert. Da der Vertrag ausführenden Charakter hat, ist es zweckmässig, wenn der Gemeinderat zu dessen Genehmigung zuständig ist. Es wird notwendig sein, dass aufgrund der Statutenrevision der bestehende Leistungsauftrag überarbeitet wird.



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

	<ul style="list-style-type: none"><li>c) die Versorgung mit Wärmeenergie;</li><li>d) die Löschwasserversorgung und die Trinkwasserversorgung in Notlagen;</li><li>e) die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die IB-Murten;</li><li>f) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Leitungen und Anlagen;</li><li>g) weitere Dienstleistungen, die mit den übertragenen Versorgungsaufgaben der Unternehmung zusammenhängen;</li><li>h) die Zusammenarbeit, Koordination und Information zwischen der Gemeinde Murten und der IB-Murten.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Leistungs- und Konzessionsvertrag ist vom Gemeinderat der Gemeinde Murten zu genehmigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sind auf weitere Gemeinden sinngemäss anwendbar.</p>	
--	---	--

<b>Art. 6 Enteignungsrecht</b>	<b>Art. 7 Enteignungsrecht</b>	
<p><sup>1</sup> Die Industriellen Betriebe verfügen zur Ausübung ihres Versorgungsauftrages über das Enteignungsrecht gemäss kantonalem Gesetz über die Enteignung.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausübung des Enteignungsrechtes bedarf der vorgängigen Ermächtigung durch den Gemeinderat.</p>	<p>Die Gemeinden übertragen der IB-Murten das zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags erforderliche Enteignungsrecht gemäss kantonalem Gesetz über die Enteignung.</p>	<p>Nach Art. 9 des kant. Enteignungsgesetzes kann die Gemeinde ihr Enteignungsrecht der IB-Murten als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt generell für die Durchsetzung des Versorgungsauftrags übertragen. Eine Ermächtigung im Einzelfall wie er in Abs. 2 der heutigen Fassung vorgesehen ist, erscheint nicht zweckmässig.</p>



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

<b>Art. 7 Unterschriftenregelung</b>		
<p><sup>1</sup> Im Rahmen seiner Kompetenzen verpflichtet der Direktor die Industriellen Betriebe durch seine Unterschrift.</p> <p><sup>2</sup> Im Verkehr mit Staatsrat, Generalrat, Gemeinderat, sowie im Zahlungsverkehr mit Postcheckamt und Banken ist Kollektivunterschrift zu zweien notwendig. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates mit dem Direktor.</p>	ersatzlos gestrichen.	Gehört ins Organisationsreglement der IB-Murten.

<b>II. Organe</b>	<b>II. Generalrat und Gemeinderat</b>	
-------------------	---------------------------------------	--

<b>Art. 8 Generalrat</b>	<b>Art. 8 Generalrat</b>	
<p><sup>1</sup> Der Generalrat führt die Oberaufsicht über die Industriellen Betriebe.</p> <p><sup>2</sup> Er ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresrechnungen</li> <li>b) Statutenänderungen</li> <li>c) Regelung der Abgabe von Wasser, soweit die den Gegebenheiten der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe betrifft.</li> <li>d) Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen, die eine Erhöhung der Verschuldung zur Folge haben.</li> <li>e) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Industriellen Betriebe.</li> </ul>	<p>Der Generalrat hat im Zusammenhang mit den IB-Murten folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;</li> <li>b) Genehmigung der Statuten;</li> <li>c) Regelung der Modalitäten der Trinkwasserverteilung, insbesondere die Berechnung und Erhebung der Anschlussgebühr, der jährlichen Grundgebühr und der Betriebsgebühr;</li> <li>d) Bezeichnung der Revisionsstelle;</li> <li>e) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der IB-Murten sowie Umwandlung in eine andere Rechtsform.</li> </ul>	<p>Die Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen muss nicht in den Statuten geregelt werden. Der Verwaltungsrat soll einerseits frei entscheiden können, ob die Investitionen durch die IB-Murten selber oder durch Dritte finanziert werden. Andererseits soll auch die Gemeinde verlangen können, dass sich das Unternehmen anderweitig als über die Gemeinde finanziert.</p> <p>Muss die Stadt Darlehen an die IB-Murten gewähren, ist für die Beschlussfassung das finanzkompetente Organ zuständig. Besorgt die IB-Murten die Mittel bei den Banken, ist dies Sache des Verwaltungsrats.</p> <p>Nach dem neuen kantonalen Gesetz über das Trinkwasser ist es zwingend erforderlich, dass das Wasserreglement durch den Generalrat erlassen</p>



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

		<p>wird. Die Tarife kann jedoch der Verwaltungsrat beschliessen. Die Formulierung in lit. c wird an das neue Trinkwassergesetz angepasst.</p> <p>In lit. d wird neu festgelegt, dass die Wahl der Revisionsstelle der IB-Murten, die nicht identisch mit derjenigen der Gemeinde zu sein braucht, durch den Generalrat erfolgt. Dies ergibt sich aus Art. 58 Abs. 3 des Ausführungsreglements zum Gemeindegesetz.</p>
--	--	---

Art. 9 Gemeinderat	Art. 9 Gemeinderat	
<p>Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde der Industriellen Betriebe. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Festlegung des Leistungsauftrages.</li> <li>b) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates, mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeinden Merlach und Muntelier.</li> <li>c) Wahl und Abberufung des Direktors auf Antrag des Verwaltungsrates.</li> <li>d) Anträge an den Generalrat bezüglich der Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Generalrates gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Statuten fallen.</li> <li>e) Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Ausübung des Enteignungsrechtes gemäss dem kantonalen Enteignungsgesetz.</li> <li>f) Genehmigung des Erwerbs, des Betriebs und der Veräusserung von und der Beteiligung an privaten und öffentlichen Unternehmen im Rahmen des Zwecks der Industriellen Betriebe.</li> <li>g) Festlegung der Kriterien zur Bestimmung der</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt die IB-Murten und überwacht die Einhaltung des Leistungs- und Konzessionsvertrages.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen die nachfolgenden Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidiums des Verwaltungsrats;</li> <li>b) Genehmigung des Leistungs- und Konzessionsvertrages;</li> <li>c) Beschlussfassung über die Verwendung des Unternehmensgewinns, insbesondere über die Gewinnausschüttung an die Gemeinde, die Zuweisung an die Reserven und den Vortrag auf die neue Rechnung;</li> <li>d) Genehmigung des Erwerbs und der Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen sowie der Gründung von Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts im Umfang von über CHF 500'000.00 im Einzelfall;</li> </ul>	<p>Die Kompetenzen des Gemeinderats ergeben sich einerseits aus dem Gemeindegesetz und dem Organisations- und Verwaltungsreglement der Stadt Murten und andererseits in Anlehnung an das Aktienrecht. Im Wesentlichen übt der Gemeinderat die gleichen Befugnisse wie eine Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft aus. Wichtig ist dabei die Beschlussfassung über die Verwendung des Unternehmensgewinns. In Bezug auf den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen sollte der IB-Murten ein gewisser Entscheidungsspielraum eingeräumt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass Transaktionen von über CHF 500'000.00 der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen.</p>



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

<p>Ablieferung aus dem Betriebszweig der Erneuerung oder Umwandlung von Anleihen.</p>	<p>e) Genehmigung der Überführung von eigenen Unternehmensteilen in andere selbständige Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts sowie in Tochterunternehmen der IB-Murten im Umfang von über CHF 500'000.00 im Einzelfall;</p> <p>f) Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Genehmigung durch den Generalrat bedürfen.</p> <p><sup>3</sup> Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der IB-Murten nehmen.</p>	
---	--	--

	<b>III. Organe</b>	
--	--------------------	--

<b>Art. 10 Organe</b>	<b>Art. 10 Organe</b>	
<p>Die Organe der Industriellen Betriebe sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat  b) das Direktionskomitee  c) der Direktor  d) die Kontrollstelle</p>	<p>Die Organe der Unternehmung sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat  b) die Geschäftsleitung</p>	<p>In Anlehnung an das Aktienrecht und aufgrund anderer Organisationsreglemente von selbständigen Gemeindeanstalten werden nur die zwei Organe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung vorgesehen. Im Organisationsreglement ist festzulegen, dass der Verwaltungsrat nach Bedarf Ausschüsse bilden kann. Die Revisionsstelle hat nach Auskunft des Gemeindeamtes keine Organfunktion. Allerdings ist es rechtlich möglich, dass für die IB-Murten und die Stadt zwei verschiedene Revisionsstellen eingesetzt werden.</p>



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

Art. 11 Verwaltungsrat, Zusammensetzung	Art. 11 Verwaltungsrat, Zusammensetzung	
<p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Je ein Mitglied des Verwaltungsrates wird von den Gemeinden Merlach und Muntelier delegiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates sind für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet in der Mitte der Legislaturperiode der Gemeindebehörden statt.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsratspräsident wird vom Gemeinderat Murten auf Antrag des Verwaltungsrates gewählt.</p> <p><sup>4</sup> Ein Mitglied des Verwaltungsrates amtiert als Vizepräsident. Dieses sowie den Protokollführer bestimmt der Verwaltungsrat selbst.</p>	<p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zusammensetzung ist so zu wählen, dass Fachkompetenzen und Anspruchsgruppen möglichst angemessen vertreten sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat der Stadt Murten an. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Die Ausgestaltung und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats erfolgt in Anlehnung an das Aktienrecht. Wichtig ist, dass der Verwaltungsrat mit Fachleuten zusammengesetzt wird. Auf eine feste Zuteilung von Verwaltungsratssitzen für die übrigen belieferten Gemeinden Merlach und Muntelier sollte in den Statuten verzichtet werden. In den noch zu erarbeitenden Verträgen ist zu regeln, wie die Interessensvertretung der beiden von der IB-Murten versorgten Gemeinden erfolgen soll.</p> <p>Das Risiko für die Geschäftstätigkeit der IB-Murten liegt allein bei der Stadt Murten. Um die Verbindung zur Trägergemeinde und zur Politik sicherzustellen, hat immer ein Gemeinderat der Stadt Murten dem Verwaltungsrat anzugehören.</p> <p>Um Flexibilität zu gewinnen, sollte die Amtsdauer wesentlich verkürzt werden. In Aktiengesellschaften ist es zunehmend üblich, den Verwaltungsrat jedes Jahr an der Generalversammlung zu bestätigen bzw. neu zu wählen. Mit einer kurzen Amtsdauer wird auch das Risiko vermindert, dass es zu grossen Wechseln auf den gleichen Zeitpunkt kommt. Angesichts der kurzen Amtsdauer braucht es keine Amtszeitbeschränkung und keine Alterslimiten. Der Gemeinderat hat es in der Hand, für Wechsel im VR selbst zu sorgen.</p>



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

<b>Art. 12 Einberufung</b>	<b>Art. 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</b>	
<p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Im übrigen wird er einberufen, sofern es drei Mitglieder schriftlich verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das nach der jeweiligen Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.</p>	<p>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und weitere Belange der Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.</p>	<p>Verfahrensvorschriften gehören ins Organisationsreglement.</p>

<b>Art. 13 Befugnisse</b>	<b>Art. 13 Befugnisse des Verwaltungsrats</b>	
<p><sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung und die allgemeine Aufsicht über die Industriellen Betriebe.</p> <p><sup>2</sup> Er verfügt über alle Bedürfnisse, die nicht durch die vorliegenden Statuten oder eine gesetzliche oder reglementarische Verfügung ausdrücklich einem anderen Organ erteilt werden.</p> <p><sup>3</sup> Er hat namentlich folgende Befugnisse:</p> <p>a) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Politik der Industriellen Betriebe.</p> <p>b) Genehmigung der Unternehmensstrategie und die Organisationsstruktur der Industriellen Betriebe.</p>	<p><sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Unternehmung und die Überwachung der Geschäftsleitung.</p> <p><sup>2</sup> Er vertritt die Unternehmung nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, diesen Statuten oder Reglement nicht einem anderen Organ der Unternehmung übertragen sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende Pflichten und Befugnisse:</p> <p>a) Oberleitung der Unternehmung, insbesondere strategische Führung und Erteilung der</p>	<p>Die Befugnisse des Verwaltungsrats als oberstes Leitungsorgan werden in Anlehnung an das Aktienrecht festgelegt. Insbesondere wird dabei auf Art. 716a OR (unübertragbare Aufgaben) abgestellt. Dem Verwaltungsrat obliegt eine Informationspflicht des Gemeinderats (vgl. Absatz 4). Da der Verwaltungsrat für die Organisation und die Geschäftsführung der Unternehmung die Verantwortung trägt, sollte er auch die mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen selbständig bestimmen können. Gemäss AGB's und Tarifen der Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgung ist der Verwaltungsrat alleine zuständig. In der Wasserversorgung erlässt der Generalrat das Reglement. Innerhalb des regle-</p>



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

<p>c) Genehmigung der Reglemente und Tarife. Die Kompetenzen des Generalrates gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d) bleiben vorbehalten.</p> <p>d) Vorschlag an den Gemeinderat betreffend Wahl und Abberufung des Direktors.</p> <p>e) Festlegung der Grundsätze für die Entschädigung des Personals.</p> <p>f) Genehmigung des Budgets der Betriebszweige.</p> <p>g) Genehmigung von ausserordentlichen Krediten.</p> <p>h) Erstellung der Jahresrechnungen, der Bilanzen und des Geschäftsberichtes.</p> <p>i) Antragstellung an den Gemeinderat betreffend Erwerb, Betrieb, Veräusserung von und Beteiligung an anderen Unternehmen (Artikel 2 Absatz 3).</p> <p>k) Entscheid über den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien.</p> <p>l) Ausübung des Enteignungsrechtes mit Ermächtigung des Gemeinderates.</p> <p>m) Antragstellung zur Festlegung der Kriterien für die Ablieferung aus dem Betriebszweig Elektrizität an die Stadt Murten.</p> <p>n) Erteilung von Prozessbewilligungen.</p> <p><sup>4</sup> Er informiert den Gemeinderat über die unter Absatz 3 Buchstaben k) erwähnten Entscheide, wenn diese einen Betrag von CHF 500'000.00 übersteigen.</p> <p><sup>5</sup> Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Befugnisse an die Direktion übertragen. Er kann die übertragenen Befugnisse jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.</p>	<p>nötigen Weisungen;</p> <p>b) Festlegung der Organisation und Genehmigung des Organisationsreglements;</p> <p>c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;</p> <p>d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbeziehung;</p> <p>e) Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, dieser Statuten, der Reglemente und Weisungen;</p> <p>f) Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Grundsätze der Tarife der Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgung;</p> <p>g) Festlegung der Gebühren und Tarife der Wasserversorgung im Rahmen des Trinkwasserreglements;</p> <p>h) Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der zuständigen Gemeindebehörden;</p> <p>i) Beschlussfassung über neue Dienstleistungen;</p> <p>j) Genehmigung des Erwerbs und der Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen sowie der Gründung von Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts im Umfang bis zu CHF 500'000.00 im Einzelfall;</p> <p>k) Genehmigung der Überführung von eigenen Unternehmensteilen in andere selbständige Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts sowie in Tochterunternehmen der</p>	<p>mentarisch festgelegten Gebührenrahmens kann der Verwaltungsrat die Höhe der Gebühren und Tarife festsetzen.</p>
---	--	---



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

	<p>IB-Murten im Umfang bis zu CHF 500'000.00 im Einzelfall;</p> <p>l) Festlegung der Entschädigungen des Verwaltungsrats und Erlass der Anstellungsbedingungen für das Personal der IB-Murten;</p> <p>m) Antragstellung an den Gemeinderat über die Verwendung des Unternehmensgewinns.</p> <p><sup>4</sup> Er informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensentwicklung und ausserordentliche Vorkommnisse.</p>	
--	---	--

<b>Art. 14 Direktionskomitee</b>		
<p><sup>1</sup> Das Direktionskomitee setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsratspräsidenten und dem Direktor.</p> <p><sup>2</sup> Es tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Verlangen eines Mitgliedes, jedoch mindestens einmal im Monat.</p>	ersatzlos gestrichen.	Gehört ins Organisationsreglement der IB-Murten.

<b>Art. 15 Befugnisse</b>		
<p>Das Direktionskomitee hat folgende Bedürfnisse:</p> <p>a) Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrates und Erstellung der Traktandenliste.</p> <p>b) Anstellung und Kündigung des Personals, sowie Festsetzung der Besoldungen des Personals im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsrates.</p> <p>c) Kontrolle und Wahrung der kurzfristigen unternehmerischen Ziele.</p>	ersatzlos gestrichen.	Gehört ins Organisationsreglement der IB-Murten.



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

Art. 16 Direktor	Art. 14 Geschäftsleitung	
<p><sup>1</sup> Der Direktor vertritt die Industriellen Betriebe nach aussen, er leitet und überwacht das Personal.</p> <p><sup>2</sup> Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>3</sup> Insbesondere hat er folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Er besorgt die laufenden Geschäfte der Industriellen Betriebe und sorgt für deren guten Gang und für deren Entwicklung.</li><li>b) Er bereitet die Geschäfte des Direktionskomitee und des Verwaltungsrates vor und erstattet dazu seinen Vorbericht.</li><li>c) Er führt die Beschlüsse des Direktionskomitees und des Verwaltungsrates aus.</li><li>d) Er informiert den Verwaltungspräsidenten regelmässig über den Geschäftsgang.</li><li>e) Er beschliesst und weist im Rahmen des Voranschlages die laufenden Ausgaben für Bau, Unterhalt und Betrieb an.</li><li>f) Er bereitet zuhanden des Verwaltungsrates die Budgets, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vor.</li><li>g) Er bereitet zuhanden des Verwaltungsrates und des Gemeinderates die Reglemente und Tarife der Industriellen Betriebe vor.</li><li>h) Er übt sämtliche Befugnisse aus, die ihm gemäss den vorliegenden Statuten übertragen sind.</li></ul>	<p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung untersteht dem Verwaltungsrat. Sie ist für die operative Leitung der Unternehmung verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat im Organisationsreglement fest.</p>	<p>In Anlehnung an das Aktienrecht und die Organisationsvorschriften von anderen selbständigen Anstalten sollte von einer Geschäftsleitung gesprochen werden. Deren Kompetenzen sind im Organisationsreglement durch den Verwaltungsrat zu definieren. Dieser ist für die Organisation der Unternehmung verantwortlich.</p>



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

<b>Art. 17 Personal</b>	<b>Art. 15 Personal</b>	
Die Anstellung des Personals erfolgt auf privatrechtlicher Basis.	Die Anstellung des Personals erfolgt auf privatrechtlicher Basis.	unverändert

	<b>IV. Revisionsstelle</b>	
--	----------------------------	--

<b>Art. 18 Kontrollstelle</b>	<b>Art. 16 Revisionsstelle</b>	
<sup>1</sup> Die Rechnungsrevision wird durch eine externe Kontrollstelle ausgeführt, die von der Finanzkommission des Generalrates bestimmt wird. <sup>2</sup> Die Finanzkommission kann weitere Revisionen durchführen.	<sup>1</sup> Der Generalrat wählt auf Antrag der Finanzkommission eine Revisionsstelle, die unabhängig ist und über die nach Gemeindegesetz erforderlichen fachlichen Befähigungen verfügt. <sup>2</sup> Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre, wobei höchstens eine Wiederwahl möglich ist. <sup>3</sup> Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis dem Verwaltungsrat zuhanden des Gemeinderats und der Finanzkommission des Generalrats Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. <sup>4</sup> Die Art. 727 ff des schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung.	Die Aufgaben der Revisionsstelle sind in Art. 98 ff des Gemeindegesetzes i.V.m. Art. 58 des Ausführungsreglements zum GG definiert. Insbesondere sind die zwingenden Vorgaben des Kantonalen Gemeindegesetzes zur Befähigung und Unabhängigkeit und zum Prüfungsablauf zu beachten. Da die Rechnungslegung nach OR erfolgt, sind auch die Bestimmungen zu Art. 727 ff OR sinngemäss zu beachten.

<b>Art. 19 Aufgaben</b>		
<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung und die Geschäftstätigkeit der Industriellen Betriebe. Sie vergewissert sich über ihre Übereinstimmung mit		Die Aufgaben der Revisionsstelle sind in Art. 16 hiervoor enthalten.



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

<p>dem Gesetz, mit den Reglementen und den Beschlüssen der leitenden Organe.</p> <p><sup>2</sup> Nach Rechnungsabschluss erstattet sie dem Verwaltungsrat, dem Gemeinderat und der Finanzkommission des Generalrates einen Bericht über die gemachten Feststellungen.</p>		
---	--	--

<b>III. Rechnungswesen</b>	<b>V. Rechnungswesen</b>	
----------------------------	--------------------------	--

<b>Art. 20 Rechnungsablage</b>	<b>Art. 17 Grundsätze</b>	
<p><sup>1</sup> Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungsrechnung und die Bilanz werden gemäss den Vorschriften des kant. Gemeindegesetzes und dessen Ausführungsreglementes erstellt.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Rechnungslegung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anzuwenden.</p> <p><sup>2</sup> Die Unternehmung führt für jeden Geschäftsbereich eine gesonderte Rechnung sowie eine konsolidierte Unternehmensrechnung. Sie berücksichtigt die branchenüblichen Grundsätze, insbesondere betreffend die Abschreibungen und die Bilanzierung.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.</p>	<p>Im Ausführungsreglement zum Gemeindegesetz ist vorgesehen, dass für selbständige Anstalten, vom öffentlichen Finanzhaushaltsrecht abweichende Vorschriften angewendet werden können (Art. 58 ARzGG). Die regulatorischen Vorgaben für die Elektrizitätsversorgung richten sich an der Rechnungsführung gemäss Obligationenrecht aus. HRM2 bringt für die Elektrizitätsversorgung in Bezug auf die Rechnungsführung keine wesentlichen Änderungen. Die Differenzen zu den regulatorischen Vorgaben bleiben bestehen. In verschiedenen Kantonen (BE, SO) wird es den selbständigen Anstalten gestattet, die Rechnungslegung nach OR oder einem anderen Standard vorzunehmen. Diese Frage wurde mit dem Amt für Gemeinden in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit erörtert. Das AfG bestätigte die Gesetzmässigkeit der Rechnungslegung nach OR in einer Gemeindeanstalt.</p>



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

<b>Art. 21 Abschreibungen</b>		
Die Abschreibungen sind nach den Normen der kantonalen Gemeindegesetzgebung vorzunehmen. Sie sollten die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Ausmass ermöglichen und die Erneuerung der Anlagen sicherstellen.		Die Abschreibungen sind bereits in Art. 17, Abs. 2 geregelt, eine spezielle Bestimmung braucht es nicht. Ebenfalls ist keine besondere Bestimmung zur Aufnahme von Fremdmitteln erforderlich. Der Verwaltungsrat ist gemäss Art. 13 Abs. 3 lit.c hier vor für das Rechnungswesen der Unternehmung verantwortlich.
	<b>Art. 18 Finanzierungsgrundsätze Elektrizitätsversorgung</b>	
	<p><sup>1</sup> Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erheben die IB-Murten bei den Grundeigentümern einmalige Gebühren zur Deckung der Anschlusskosten und bei den Elektrizitätsbezüglern wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.</p> <p><sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sollen der IB-Murten einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Abgeltung an die Stadt ermöglichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz und die Elektrizitätslieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch den Verwaltungsrat der IB-Murten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in Tarifen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.</p>	Die Gebühren in der Elektrizitätsversorgung bei einer selbständigen Anstalt sind nach wie vor öffentlich-rechtlicher Natur. Dies könnte nur mit der Umwandlung der IB-Murten in eine Aktiengesellschaft geändert werden. Deshalb müssten Gebührenobjekt und -subjekt sowie die Bemessungskriterien in einem Reglement, das die Legislative der Stadt erlässt, geregelt werden.



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

	<b>Art. 19 Finanzierungsgrundsätze Wasserversorgung</b>	
	<p><sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wasserversorgung erheben die IB-Murten bei den Grundeigentümern Anschlussgebühren zur Deckung der Anschlusskosten sowie Grund- und Betriebsgebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Baukosten.</p> <p><sup>2</sup> Die Grund- und Betriebsgebühren sollen der IB-Murten den selbsttragenden Betrieb und die längerfristige Sicherstellung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) der Wasserversorgung ermöglichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz, die Wasserlieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Bemessung der Gebühren werden in einem Reglement sowie in Tarifen festgelegt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung der Trinkwasserinfrastrukturen.</p> <p><sup>4</sup> Für die Erneuerung und den Ausbau der Trinkwasserinfrastruktur wird ein Werterhaltungsfonds geführt.</p>	<p>Die Gebührenarten der Wasserversorgung und die Bemessungskriterien sind im kant. Gesetz über die Trinkwasserversorgung vorgegeben. Im Gegensatz zu den anderen Sparten ist in der Wasserversorgung kein Ertragsüberschuss erlaubt. Im Gesetz ist von Eigenwirtschaftlichkeit die Rede. Gestützt auf die Auskunft des Amtes für Gemeinden ist die Führung eines Werterhaltungsfonds für die Erneuerung und den Ausbau der Trinkwasserinfrastruktur vorzusehen.</p>



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

	<b>Art. 20 Finanzierungsgrundsätze Fernwärmeversorgung</b>	
	<p><sup>1</sup> Für die Finanzierung der Fernwärmeversorgung erheben die IB-Murten bei den Grundeigentümern Anschlussgebühren zur Deckung der Anschlusskosten sowie bei den Wärmebezüglern Grund- und Verbrauchsgebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Baukosten.</p> <p><sup>2</sup> Die Erträge aus Gebühren sollen den Aufwand für Bau, Betrieb und Unterhalt der Fernwärmeversorgung decken sowie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, der die langfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung), sowie die Ausrichtung einer Abgeltung an die Gemeinde ermöglicht.</p> <p><sup>3</sup> Die Bedingungen für den Anschluss der Fernwärmeversorgung und die Lieferung von Wärmeenergie werden durch den Verwaltungsrat der IB-Murten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarifen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.</p> <p><sup>4</sup> Die Regelung des Verhältnisses mit den Wärmebezüglern erfolgt vertraglich.</p>	<p>Für die Fernwärmeversorgung besteht nach den heutigen Vorschriften ein Leistungsauftrag der Stadt, deshalb ist davon auszugehen, dass die Gebühren öffentlich-rechtlicher Natur sind.</p>



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

<b>Art. 22 Spezialfinanzierung</b>		
Zur Deckung von grossen Auslagen bei Modernisierung oder Erneuerung der Installationen sowie allfälliger Verluste und als Reserve für besondere Risiken werden die nach Abzug aller Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten, Zinsen, Abschreibungen und Ablieferungen an die Stadt, verbleibende Betriebsüberschüsse der Betriebszweige Spezialfinanzierungen der jeweiligen Betriebszweige zugewiesen.	ersatzlos streichen	Gestützt auf das kant. Gesetz über die Trinkwasserversorgung ist für die Wasserversorgung ein Werterhaltungsfonds vorgeschrieben. Für die beiden anderen Bereiche gibt es keine kant. Vorgaben in Bezug auf die Führung einer Spezialfinanzierung. In Art. 20 hiavor sind die Vorgaben für die Finanzierung der Wasserversorgung vorgesehen. Eine spezielle Bestimmung zur Spezialfinanzierung ist nicht mehr notwendig.
<b>Art. 23 Ablieferung</b>	<b>Art. 21 Erhebung von Abgaben</b>	
<p><sup>1</sup> Aus der Energieversorgung liefern die Industriellen Betriebe der Stadt einen nach festen Kriterien bestimmten jährlichen Betrag ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Kriterien sind in der Regel in Zeitabschnitten von fünf Jahren neu zu überprüfen.</p> <p><sup>3</sup> Diese Kriterien werden vom Verwaltungsrat im Sinne von Artikel 13 Buchstabe m) der Statuten vorgeschlagen.</p>	<p><sup>1</sup> Die IB-Murten erhebt die gesetzlichen Abgaben und die Konzessionsgebühren der Gemeinden bei den Endverbrauchern.</p> <p><sup>2</sup> Gemäss Art. 12 Abs. 2 StromVG ist diese Entschädigung als Abgabe und Leistung an Gemeinwesen auf der Rechnung für die Endkunden getrennt auszuweisen.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe und die Modalitäten der Festsetzung und der Ausrichtung der Entschädigung werden von den Gemeinden festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Wasser- und Fernwärmeversorgung werden keine Konzessionsgebühren erhoben.</p>	Die Erhebung der Konzessionsgebühren für das gesamte Gemeindegebiet Murten inkl. die per 1.1.2016 fusionierten Ortsteile, die von der Gruppe e versorgt werden, ist in einem separaten Gemeindeglement zu regeln. Dasselbe gilt für die von der IB-Murten versorgten Gemeinden Meyriez und Muntelier. Deshalb beschränkt sich in dieser Version Art. 21 auf den allgemeinen Auftrag an die IB-Murten zur Erhebung von gesetzlichen Abgaben und Konzessionsgebühren.



# Statutenrevision der Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten)

## synoptische Darstellung für die Generalratssitzung vom 9. Dezember 2015

<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
	<b>Art. 22 Rechtspflege</b>	
	<p><sup>1</sup> Gegen Entscheide, welche die Organe der IB-Murten im Rahmen ihres Versorgungsauftrages erlassen, kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Beschwerde an das Oberamt des Seebezirks möglich.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p> <p><sup>3</sup> Für privatrechtliche Streitigkeiten gelten die anwendbaren Vorschriften über die Zivilrechtspflege.</p>	Grundsätzlich ist der rechtliche Instanzenzug festzulegen. Nach Art. 153 Gemeindegesetz können Entscheide von einem Rechtsträger einer öffentlichen Gemeinde Gemeindeaufgaben beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden.
<b>Artikel 24 Inkrafttreten</b>	<b>Art. 23 Inkrafttreten</b>	
<p><sup>1</sup> Nach vorliegender Genehmigung durch den Generalrat der Stadt Murten und den Staatsrat treten die vorliegenden Statuten auf den 1. März 2000 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche bisherige Vorschriften, soweit sie diesen Statuten widersprechen, werden aufgehoben.</p>	<p><sup>1</sup> Nach Genehmigung durch den Generalrat der Gemeinde Murten und den Staatsrat treten die vorliegenden Statuten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die bisherigen Statuten sowie sämtliche Vorschriften, die den vorliegenden Statuten widersprechen, werden aufgehoben.</p>	